

# RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;  
AVG §37;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Angesichts des Umstandes, daß der Asylwerber sein Studium - wenn auch nur unter Mitwirkung eines in der Universitätsverwaltung bediensteten Freundes - vollenden und legal mit einem gültigen Reisepaß ausreisen konnte (und im Hinblick auf die mangelnde Glaubwürdigkeit des Vorbringens insgesamt), kann die gerügte Unterlassung der Ermittlung, was von allen Bewohnern des Heimatlandes des Asylwerbers hinzunehmen sei, nicht als den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastender Verfahrensmangel gewertet werden.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010167.X02

## Im RIS seit

04.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>